



Wollten wir nun Schmiedten und Mol-
lern auf ihr erstes Wort glauben, wüsten wir
schon die Bedeutung ohne viel Umschweife. Allein,
ich wiederhole nochmals, daß selbige geirret, weil
zu ihren Zeiten die Sache nicht mehr üblich, also
die Bedeutung schon in Vergeßenheit gerathen
war. Wir wollen versuchen, ob solche daraus
voriezo wiederum gezogen werden kann.

II.

Ursachen des Verzellens. Zuför- derst Dieberey und Raub.

Wir können die wahre Bedeutung des Ver-
zellens zuverlässiger nicht als aus den
Gesetzen und andern Verordnungen ho-
len, welche unmittelbar darauf gerichtet
sind. Ein altes bis hieher noch ganz und gar un-
bekanntes Rechts-Buch, welches aber vor Alters
in großen Ansehen gestanden, reichert hierzu vor-
zügliche Hülfsmittel dar.

Dieses ist der noch in der Urschrift liegende
Codex des Freybergischen Stadt Rech-
tes. (k) Es werden darinne verschiedene Fälle
ange-

A 4

ange-

(k) Der Codex des Freybergischen Stadt-Rechtes
fället Kennern der deutschen Alterthümer so
würdig in die Augen, daß ich nicht umhin kann,
gegenwärtig meinen Lesern eine kurze Vorstel-
lung davon zu geben. Das Original in folio
auf